4.5. Der Ausschuss gelangt folglich auf der Grundlage dieser Ausführungen zur Überzeugung, dass die finanzielle Unterstützung für Eurostat durch eine stärkere Beteiligung der Regierungen der Mitgliedstaaten und durch eine kohärente Rolle der Kommission verstärkt werden müsste.

4.6. Wie schon festgestellt, wird es notwendig sein, die statistischen Erhebungen auf spezifische, bereits definierte Strategien (Europäischer Rat von Lissabon und von Göteborg) auszurichten. Wie bereits in einer vorhergegangenen Stellungnahme des Ausschusses [1] ausgeführt, müssen insbesondere statistische Analysen bezüglich sämtlicher Aspekte der nachhaltigen Entwicklung konzipiert werden.

[1] ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 169 und ABl. C 48 vom 21.2.2002.

Brüssel, den 20. März 2002.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Hospizarbeit als Beispiel für freiwillige Tätigkeit in Europa“

(2002/C 125/07)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 26. April 2001 gemäß Artikel 26 der Geschäftsordnung, die Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft mit der Ausarbeitung eines Informationsberichts zu dem vorgenannten Thema zu betrauen.

Auf der Plenartagung vom 20. und 21. Februar 2002 wurde beschlossen, den Informationsbericht in eine Stellungnahme umzuwandeln (Artikel 23, Absatz 3, der Geschäftsordnung).

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 27. Februar 2002 einstimmig an. Berichterstatterin war Gräfin zu Eulenburg.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 389. Plenartagung am 20. und 21. März 2002 (Sitzung vom 20. März) mit 80 gegen 1 Stimme bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Präambel

Eigeninitiative und Engagement der Bürger sind ein wesentlicher Bestandteil des politischen und sozialen Lebens sowie Grundlage des Werte- und Ordnungssystems der Mitgliedstaaten. Partizipation und Engagement bedeuten für den Bürger Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben. Durch das freiwillige Engagement von Bürgern in intermediären Organisationen (Initiativen, Vereinen, (Interessen-)Verbänden, Gewerkschaften, Parteien) wird Gesellschaft gestaltet und weiterentwickelt. Indem Bürger sich für das Gemeinwohl einsetzen, schaffen sie sozialen Zusammenhalt und erfüllen Demokratie mit Leben.

Freiwillige Tätigkeit ist eine höhere Form der Bürgerbeteiligung und beruht auf der festen und beständigen Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, weil wir alle für alle verantwortlich sind.

Diese feste und beständige Entschlossenheit, sich für das Gemeinwohl einzusetzen, beruht auf einer humanistischen Gesellschaftssicht und auf dem Bewusstsein, dass wir alle demselben „solidum“ angehören, in dem die solidarische Mitverantwortung eine freiwillige Beteiligung und einen großherzigen Einsatz erfordert.

Dieses Engagement entspricht also nicht einem einfachen Gefühl oder einer Stimmung, sondern setzt eine Großherzigkeit und eine persönliche Hingabe voraus, die der ehrenamtlichen Tätigkeit ihren unverzichtbaren Aspekt der Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit ermöglicht, ohne den man Gefahr laufen würde, die „Kosten“ der ehrenamtlichen Tätigkeit unsinnigerweise auf den „Geldwert“ des ehrenamtlich Tätigen zu beschränken.

Die Bürger müssen ermutigt werden, ihr Engagement auszuweiten. Mehr Engagement und Eigenverantwortung setzen einen Staat voraus, der das Prinzip der Subsidiarität zur Maxime seines Handelns macht und seine Schutz- und Garantenfunktion ernst nimmt. Er muss die Grundlagen dafür schaffen, dass sich jeder Bürger einbringen kann.

Bürgerschaftliches Engagement im hier verwendeten Sinne ist wesentlich gekennzeichnet durch Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit. Es erstreckt sich auf alle Felder des Sozial- und Gemeinwesens.

Die nachstehenden Ausführungen haben nicht zum Ziel, alle Bereiche freiwilliger Tätigkeit in den Mitgliedstaaten in Sinne einer Bestandsaufnahme darzustellen. Vielmehr geht es darum aufzuzeigen, aus welchen Wurzeln und mit welchen Motiven freiwilliges Engagement im Allgemeinen entsteht und welche enorme Bedeutung dieses Engagement Einzelner für die soziale und politische Entwicklung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft hat. Das Beispiel der Hospizarbeit steht dabei stellvertretend für viele andere Felder freiwilligen Engagements. Es soll exemplarisch die konkrete Arbeit Freiwilliger und die für diesen Einsatz erforderlichen Rahmenbedingungen aufzeigen. Ausgehend von der konkreten Beschreibung und den Erfahrungen aus einzelnen Ländern wird abschließend versucht, die gewonnenen Erkenntnisse aus diesem Praxisfeld wieder in allgemeine Schlussfolgerungen umzusetzen.

1. **Freiwilligenarbeit in Europa**

1.1. *Das Internationale Jahr der Freiwilligen, 2001*

1.1.1. In der Allgemeinen Erklärung der Vereinten Nationen zum freiwilligen Engagement wird dieses als wesentliches Element der bürgerlichen Gesellschaft herausgestellt. Danach ist das Recht aller Menschen, sich frei zu versammeln und zu engagieren, ein demokratischer Grundsatz, der das Streben nach Frieden, Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit und einer persönlichen Entwicklung und Verwirklichung mit Leben erfüllt.

1.1.2. Freiwilliges Engagement vollzieht sich individuell — oft im Verborgenen — oder in Zusammenschlüssen, Initiativen, Vereinen und Verbänden. Als Organisationen der Zivilgesellschaft, die diese freiwillige Tätigkeit ermöglichen und unterstützen, erfüllen sie eine wichtige Aufgabe im Gemeinwesen.

1.1.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss ist Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft in Europa. In seiner Mitte wirken Vertreter vieler Verbände und Organisationen mit, für die — persönlich und institutionell — ehrenamtliches und freiwilliges Engagement ein konstitutives Element ihrer Arbeit ist. Das Internationale Jahr der Freiwilligen ist für den Wirtschafts- und Sozialausschuss deshalb ein wichtiger und geeigneter Anlass, die Bedeutung der Tätigkeit von Freiwilligen für die Entwicklung eines sozialen Europas hervorzuheben.

1.2. *Freiwilliges Engagement als Element der europäischen Zivilgesellschaft*

1.2.1. Freiwilliges Engagement prägt wesentlich gesellschaftliche Solidarität und partizipative Demokratie. Es ist gekennzeichnet durch Unentgeltlichkeit, Kreativität, aber auch Verbindlichkeit und den persönlichen Charakter der Tätigkeit. Freiwilliges Engagement zeugt von der Kraft und dem Willen der Menschen, ihr Lebensumfeld selbstständig und eigenverantwortlich gemeinwohlorientiert zu gestalten.

1.2.2. Durch die Übernahme von freiwilligen Tätigkeiten für das Gemeinwohl richten die Bürger sich nicht nur auf sich selbst, ihre Familie und ihren Beruf aus. Sie sind mehr als Arbeitnehmer, Eltern, Konsumenten und/oder Wähler — durch freiwilliges Engagement wird die Trias „bourgeois — citoyen — homme“ in allen ihren Bestandteilen Wirklichkeit. Zu Recht wird heute von der Zivil- und Bürgergesellschaft gesprochen, in der die Menschen mehr Verantwortung für sich selbst und andere übernehmen sollen.

1.2.3. Das gemeinsame Handeln mit anderen — aber auch das individuelle Engagement — bilden dabei ein Gegengewicht zur Individualisierung in der Gesellschaft. Es richtet sich zudem gegen die Reduzierung der gesellschaftlichen, menschlichen und kulturellen Wirklichkeit auf die reine Dimension des Wirtschaftlichen und des Marktes.

1.2.4. Freiwilliges Engagement erstreckt sich in den Mitgliedstaaten über alle Felder der Gesellschaft: Es reicht vom politischen Engagement (in Parteien, Gewerkschaften, Bürgerinitiativen u. a.), über das Engagement in Sport und Kultur, über das sozialen Engagement in den Bereichen wie u. a. Jugend, Familie, Frauen, Randgruppen bis hin zur Vorsorge in Katastrophen- und Notfällen.

1.2.5. In der Freiwilligkeit des Handelns kommen gerade auch menschenfreundliche Haltungen, Wertvorstellungen, Selbst- und Fremdverantwortung zum Ausdruck. Hiermit verbinden sich eine Vielzahl von Motiven wie z. B.:

— das Bedürfnis nach Kommunikation und Gemeinschaft,

— die Suche nach Sinnhaftigkeit des eigenen Tuns und der Gestaltung eigener Lebenswelten,

— der Wunsch nach Verbesserung eines Missstandes aus persönlicher Betroffenheit,

— die Entscheidung zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung,

— der Wunsch nach Anerkennung, Erwerb und Erhalt von eigenen Fähigkeiten,

— die Suche nach Hilfen zur Bewältigung eigener Probleme und

— die Mitarbeit aus religiöser oder humanitärer Verantwortung.

1.2.6. Das traditionelle Leitbild des Helfens (mit seinen Merkmalen Verfügbarkeit, Opferbereitschaft, Einsatzwille) ist ebenso von Bedeutung wie ein selbstbezogenes, der persönlichen Weiterentwicklung dienendes Verständnis (kleinen, überschaubaren und zeitlich befristeten Aufgaben; Wahlmöglichkeiten und persönlicher Entscheidung über die Einsatzfelder).

1.2.7. Zunehmende Individualisierung und Mobilität der Menschen sowie die Pluralisierung der Lebenswelten tragen dazu bei, dass sich vermehrt traditionelle soziale Milieus auflösen und neue nicht auf Dauer angelegt sind. Menschen finden dadurch oftmals keinen Anschluss an Gruppen und Initiativen, fühlen sich nicht angesprochen und gebraucht und engagieren sich trotz ihrer grundsätzlichen Bereitschaft nicht. Es gibt erste Ansätze, dass sich Organisationen und Einrichtungen verstärkt öffnen und Kommunen und staatliche Stellen sich für die Schaffung von Strukturen einsetzen, um interessierte Freiwillige und Anbieter sozialer und gemeinwohlorientierter Aufgabenfelder erfolgreich zusammenzubringen. Hierzu gehören z. B. Freiwilligenagenturen, Foren, Börsen, Bürgerbüros u. a. Zeitlich befristetes Engagement bedarf der Strukturen von Verbänden und Vereinen als institutionelle Haltepunkte. Es muss organisiert und koordiniert werden. Die auf dieser Grundlage geschaffenen Strukturen ermöglichen die Orientierung an den persönlichen Interessen und Bedürfnissen mit den Anforderungen der Aufgabe.

1.2.8. Freiwilliges Engagement braucht Förderung und unterstützende Strukturen. Staatliche Stellen auf transnationaler, nationaler und regionaler Ebene, Kommunen, Wirtschaft und Verbände sichern durch dauerhafte Investitionen den Erhalt und Ausbau sozialen Kapitals; vgl. die WSA-Stellungnahmen „Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und den Wirtschafts- und Sozialpartnern“ ([1]) und „Private Sozialdienste ohne Erwerbszweck im Kontext der Daseinsvorsorge in Europa“ ([2]). Unternehmen und Verbände erweisen sich durch „Corporate Citizenship“ und auch durch die Unterstützung von Mitarbeitern, die sich persönlich und finanziell engagieren, (z. B. durch zeitliche Freistellungen und ergänzende Spenden), als gute Bürger und gesellschaftliche Akteure. Freiwilliges Engagement dient so auch als Bindeglied zwischen Staat, Markt und Gesellschaft.

1.2.9. Freiwilliges Engagement hat eine eigene Qualität. Freiwillige können sich spontan, leidenschaftlich und mit geringen hierarchischen Zwängen ihren Aufgaben widmen. Ihr selbstbestimmtes Zeitbudget und die breite Palette ihrer Eignungen ermöglicht eine große Vielfalt von angemessenen Einsatzmöglichkeiten.

1.3. *Die Bedeutung des freiwilligen sozialen Engagements*

1.3.1. Das freiwillige Engagement in sozialen Diensten, Einrichtungen und Initiativen als ein Element freiwilliger Tätigkeit trägt in besonderer Weise zum sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft bei. Es bezieht sich nämlich unmittelbar auf den in einer spezifischen Lebenssituation befindlichen Menschen und ermöglicht seine gesellschaftliche Integration.

1.3.2. Am Beispiel der Hospizarbeit zeigt der Bericht, wie sich freiwilliges soziales Engagement entwickeln kann und politische Rahmenbedingungen gestaltet und verändert. Mit einer kurzen einführenden Erläuterung soll deshalb auf die Vielfalt der des sozialen Engagements sowie dessen politische Dimension eingegangen werden.

1.3.3. Freiwilliges soziales Engagement eröffnet einerseits der Gesellschaft einen Blick für die Not und Verantwortung gegenüber benachteiligten und ausgegrenzten Personengruppen und stellt andererseits für die Betroffenen häufig ein Bindeglied zur Alltagswelt der Gesellschaft dar. Indem sich Bürger für diese Menschen einsetzen, übernehmen die Bürger selbst „Anwaltsfunktion“ und tragen deren Anliegen in Politik und Gesellschaft hinein. Das freiwillige Engagement kann verhindern, dass die Betroffenen die Gesellschaft überwiegend nur als professionell strukturiertes Fürsorge- und Versorgungssystem erfahren.

1.3.4. Das Spektrum des freiwilligen sozialen Engagements umfasst die Mitwirkung in etablierten Vereinen, Verbänden und Organisationen ebenso wie in Projekten. Oft sind freiwillig Tätige Motor neuer Aktivitäten.

Bürger engagieren sich beispielsweise.

— in Ausländerinitiativen und Asylgruppen zur Verminderung von Ausländerfeindlichkeit,

— in Tätigkeiten zur sozialen Integration von benachteiligten, kranken, behinderten oder ausgegrenzten Personengruppen wie z. B. Strafgefangene, Suchtkranke/Drogenabhängige, alte, kranke, pflegebedürftige und sterbende Menschen, Kinder und Familien,

— in Armutsprojekten, um die Folgen der sozialen und ökonomischen Ungleichgewichte zu vermindern,

— in Selbsthilfegruppen und -initiativen,

— in der Jugendarbeit, in Schulen, Kindergärten und Schüleraustauschprogrammen und vielem mehr.

([1]) ABl. C 73 vom 9.3.1998.
([2]) ABl. C 311 vom 7.11.2001.

Ebenso leisten Bürger in großem Umfang allgemein-gesellschaftliche, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten (z. B. bei der Freiwilligen Feuerwehr, in den Rettungsdiensten und im Katastrophenschutz) oder in der Hospizbewegung, um sich für einen menschlicheren Umgang mit schwerkranken, sterbenden und trauernden Menschen in der Gesellschaft einzusetzen.

1.3.5. Ohne das freiwillige Engagement sind viele Initiativen im Gesundheits- und Sozialwesen nicht denkbar. Oft hat gerade das persönliche Engagement und die Auseinandersetzung mit Notlagen dazu geführt, dass im Sozialbereich neue Angebote der Hilfe und Unterstützung entstehen konnten. Obwohl sich der Aktionsbereich der ehrenamtlichen Tätigkeit heute erweitert und viele innovative Maßnahmen, die sich in allen europäischen Ländern entwickeln, eine eingehendere Darstellung und einen höheren Bekanntheitsgrad verdienen würden, soll in dieser Stellungnahme vorwiegend eine Erscheinung behandelt werden: die Hospizbewegung. Diese ist insofern von exemplarischer Bedeutung, weil sich das Engagement in diesem Bereich auf existenzielle menschliche Grundlagen, wie der Auseinandersetzung mit dem Tod bezieht. Zudem handelt es sich um ein neues — recht junges — Feld, das nicht ohne Auswirkungen auf das Handeln der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sozialen Sicherung blieb.

2. **Das Beispiel Hospizarbeit**

2.1. *Allgemeines zur Hospizarbeit*

2.1.1. Impuls zur Hospizbewegung

Die Hospizbewegung ist kein Ergebnis staatlicher Konzepte und Initiativen. Die Hospizarbeit verdankt ihr Entstehen wesentlich dem freiwilligem Engagement von Familienangehörigen und Freunden von sterbenden Menschen, aber auch beruflich Betroffenen, die sich oft weit über ihren beruflichen Auftrag hinaus engagierten. Diese wollten sich mit den Missständen im Umgang mit Sterbenden und deren Betreuung nicht abfinden und setzten sich für einen menschenwürdigeren Umgang ein. Sterben, Tod und Trauer sollen nicht ausgegrenzt, sondern als Teil des Lebens in das Bewusstsein der Gesellschaft gerufen werden. Dies bedeutet, Raum zu schaffen, damit der Sterbende leben kann und sich selbst am Leben teilhabend erfährt.

2.1.2. Selbstverständnis der Hospizarbeit

2.1.2.1. Hinter der Hospizidee steht die Sorge um den sterbenden Menschen und seine Angehörigen. Durch ein ganzheitliches Konzept wird der schwerstkranke und sterbende Mensch in seiner physischen, psychischen, sozialen/wirtschaftlichen und spirituellen Dimension wahr- und angenommen.

2.1.2.2. Die Hospizbewegung baut auf folgendem Selbstverständnis auf:

— Das Hospiz-Angebot gilt jedem sterbenden Menschen und seinen Angehörigen unabhängig von sozialer Stellung und den finanziellen Möglichkeiten, der kulturellen und religiösen Zugehörigkeit.

— Die Hospizidee gründet sich auf ein Menschenbild, das die Unverfügbarkeit menschlichen Lebens in den Mittelpunkt stellt.

— Das sich hieraus ergebende Handeln ist grundsätzlich an jedem Ort möglich, an dem es Menschen gibt, die die Bedürfnisse des sterbenden Menschen und seine persönliche Integrität und Autonomie ernst nehmen — allerdings: Das Leidvolle, das im Sterben und Tod eines Menschen liegt, kann auch durch Begleitung und ganzheitliche Betreuung nicht genommen werden.

2.1.2.3. Mit der Hospizidee verbindet sich ein gesellschaftspolitischer Impuls:

— Die persönliche Auseinandersetzung mit Leben, Sterben, Tod und Trauer soll gefördert und Sterben und Tod als ein Bestandteil unseres Lebens in das gesellschaftliche Bewusstsein gerückt werden.

— Menschen aus unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbereichen, die zu freiwilligem Engagement bereit sind, sollen ermutigt und befähigt werden, sterbenden Menschen hilfreicher Begleiter zu sein.

— Das freiwillige Engagement ist ein eigenständiger Beitrag in der Begleitung Sterbender. Die Bemühungen ambulanter und stationärer Dienste und Einrichtungen der Kranken- und Altenhilfe sowie von Seelsorgern und Ärzten sollen hierdurch unterstützt und ergänzt werden.

— Die vorhandenen Institutionen der Altenhilfe und der Krankenpflege sollen angeregt werden, bisherige Formen der Sterbebegleitung zu überdenken und gegebenenfalls neue Konzepte zu entwickeln.

2.1.3. Aufgaben innerhalb der Hospizarbeit

2.1.3.1. Hospizeinrichtungen, ambulant wie stationär oder teilstationär, erbringen eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen. Wesentliche Aufgaben sind

— psycho-soziale Begleitung und Betreuung schwerkranker und sterbender Menschen (z. B. Unterstützung bei psychischen Problemen. Lebensrückschau, Krisenintervention, Entlastung des sozialen Umfeldes, Hilfen im Alltag);

— Beratung (z. B. in sozialen Fragen, Betreuung, Patientenverfügung);

— Vermittlung palliativer Hilfen bis hin zur Sicherstellung einer umfassenden palliativen Versorgung;

— therapeutische Angebote; seelsorglich-spirituelle Begleitung;

— Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit bei laufender Begleitung;

— Trauer- und Angehörigenbegleitung;

— Intensive Vorbereitung, Begleitung und Weiterbildung freiwilliger und hauptamtlicher Mitarbeiter;

— Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit;

— Mittelbeschaffung durch Spendenmarketing und Sponsoring.

2.1.3.2. Alle genannten Aufgaben werden je nach struktureller und personeller Ausstattung von den Hospizeinrichtungen selbst oder über Vermittlung sichergestellt. Sie sind notwendig, um die sterbenden Menschen und ihre Angehörigen ganzheitlich zu versorgen.

2.1.4. Hospizarbeit als Netzwerk

Hospizarbeit baut neue Netzwerke auf der Basis eines bürgerschaftlichen (freiwilligen) Engagements auf, bei denen es um die Verbesserung der Qualität der letzten Lebensphase geht. Dabei sind gleichermaßen die Einbeziehung sowohl der körperlichen und emotionalen als auch der sozialen und spirituellen Bedürfnisse der betroffenen Menschen und der ihnen nahestehenden Personen von Bedeutung.

Die Verwirklichung eines solchen Netzwerkes setzt ein Zusammenwirken pflegerischer, ärztlicher, therapeutischer, seelsorglicher, sozialberaterischer Hilfen sowie freiwilligen Engagements im Sinne eines „multidisziplinären Teams“ voraus.

Ein solches Netzwerk bedarf einer nachhaltigen Unterstützung von Politik und Gesellschaft.

2.2. *Das freiwillige Engagement in der Hospizarbeit*

2.2.1. Das Grundverständnis

2.2.1.1. Freiwillige Arbeit ist ein konstituierendes Merkmal der Hospizarbeit. Freiwillige Mitarbeiter helfen, unterstützen und begleiten sterbende Menschen. Sie bilden eine Brücke zur Alltagswelt, entlasten und ergänzen das soziale Umfeld. Gerade durch die freiwilligen Mitarbeiter wird es ermöglicht, dass sterbende Menschen nicht ausschließlich von Menschen betreut werden, die hierzu einen beruflichen Auftrag haben. Dies wird um so wichtiger, wenn kein soziales Umfeld existiert.

Sowohl die konkrete Anwesenheit als auch das Wissen darum, dass es freiwillige Hospizhelferinnen und Hospizhelfer gibt, kann insbesondere Angehörige und Freunde ermutigen, sich auf die Begegnung mit dem Sterbenden einzulassen.

2.2.1.2. Darüber hinaus leisten Freiwillige in „patientenfernen“ Tätigkeiten, u. a. durch Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung und Konzeptentwicklung (im Sinne eines (Fach-) Beirats), einen wesentlichen Beitrag zur Verankerung der Hospizidee im Gemeinwesen.

2.2.1.3. Insbesondere der ambulante Bereich wird dem Hospizgrundsatz der Vernetzung und der gesellschaftlichen Verankerung der Hospizidee gerecht. Hier ist das Engagement der freiwilligen Mitarbeiter für die Betroffenen besonders spürbar. Gerade in der privaten Häuslichkeit wird deutlich, dass es immer der Wunsch des Betroffenen selbst ist, sich begleiten und besuchen zu lassen. Der Freiwillige ist eingeladen und bleibt immer Gast.

2.2.1.4. Der Beitrag freiwilliger Mitarbeiter ist demnach gekennzeichnet durch:

— nachbarschaftliche und mitmenschliche Solidarität, die sterbende und trauernde Menschen am gesellschaftlichen Leben teilhaben lässt;

— entlastende und ermutigende Solidarität, die Nahestehenden und Hauptamtlichen ergänzend zur Seite steht;

— durch zuhörende und mitfühlende Solidarität, die mit Wahrhaftigkeit und Lebendigkeit den Kontakt sucht und eine verlässliche Beziehung aufbaut;

— hoffende Solidarität, die offen für einen Sinn über den Tod hinaus und die je eigene Antwort auf den Grund menschlicher Existenz ist.

2.2.1.5. Das unterstützende und ergänzende Angebot des freiwilligen Engagements fordert Staat und Gesellschaft heraus, ihrerseits die Arbeitsbedingungen von hauptamtlich Tätigen zu verbessern, damit sterbende und trauernde Menschen die angemessene und fachkompetente Hilfe erfahren, die sie benötigen.

2.2.2. Rahmenbedingungen freiwilliger Arbeit in der Hospizarbeit

2.2.2.1. Freiwillige Helfer stellen Kraft und Zeit zur Verfügung. Angesichts der Bedeutung ihres Engagements und der damit verbundenen Belastungen ist es notwendig, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihren Einsatz ermöglichen und Überforderungen vermeiden helfen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

— Angemessene, fachliche kompetente Vorbereitung und regelmäßige Fort- und Weiterbildung sind grundlegende Voraussetzungen, um die Aufgabe selbstbewusst und verantwortungsvoll anzugehen.

— Die Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch das multidisziplinäre Team helfen bei Schwierigkeiten und deren Aufarbeitung. Der eigenständige Beitrag der freiwilligen Arbeit muss gewürdigt und anerkannt, aber auch klar umrissen sein.

— Koordinierung des Einsatzes freiwilliger Helfer ist notwendig, um ihre Hilfemöglichkeiten (personell und zeitlich) optimal zu nutzen.

— Begleitung und Supervision stellen die Qualität der Hilfe sicher und dienen insbesondere dem Erhalt der psychischen Stabilität im Rahmen des freiwilligen Engagements.

2.2.2.2. Freiwilliges Engagement ist ein Engagement auf Zeit. Freiwillige in der Hospizarbeit tun ihren Dienst mit hoher Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Um die Kontinuität des Hospizangebotes nachhaltig zu sichern, bedarf es der hauptamtlichen Unterstützung, insbesondere im Rahmen der Organisation und Vernetzung. Damit verbindet sich häufig ein kompetentes Beratungsangebot und ein differenziertes Begleitungsangebot für Freiwillige und Betroffene.

2.3. *Situation in einigen Mitgliedstaaten und beitrittswilligen Staaten*

2.3.1. Grundlagen für den Einsatz Freiwilliger

2.3.1.1. Wie in anderen Bereichen des freiwilligen Engagements gelten die Grundsätze zur Gewinnung, Qualifizierung und Koordination der Freiwilligen im besonderen Maße auch für die Hospizarbeit. Das Beispiel Hospizarbeit sollte verdeutlichen, dass ein erfolgreicher und kontinuierlicher Einsatz von Freiwilligen weitestgehend allgemeinen Bedingungen folgt.

2.3.1.2. Die freiwilligen Mitarbeiter kommen aus persönlicher Betroffenheit, durch Mund-zu-Mund-Propaganda, persönliche Ansprache, Zeitungsaufrufe, Öffentlichkeitsveranstaltungen der Hospizeinrichtung (z. B. Tag der offenen Tür), Seminare und gezielte Informationsveranstaltungen zur Hospizarbeit.

2.3.1.3. Die freiwilligen Mitarbeiter werden auf ihren Dienst gründlich vorbereitet.

Ziel der Vorbereitungszeit ist es, zu ermöglichen, dass die freiwilligen Mitarbeiter:

— selbstbewusst und verantwortungsvoll in die Begleitung gehen,

— ihre eigenen Fähigkeiten und Grenzen einschätzen können,

— und zusätzliche kommunikative Kompetenz im Umgang mit schwerkranken und sterbenden Menschen erwerben.

2.3.1.4. Die Vorbereitungskonzepte der Freiwilligen unterscheiden sich von Hospizeinrichtung zu Hospizeinrichtung, von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Die Dauer der Vorbereitung differiert von 2/3 Monaten bis zu 10-12 Monaten. In vielen Hospizeinrichtungen gehört eine Praktikumsphase zur Vorbereitung. Je nach zukünftiger Aufgabe findet im Anschluss an eine Basisvorbereitung eine Ausdifferenzierung der Vorbereitungsinhalte statt. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der Trauerarbeit.

2.3.1.5. Die Inhalte werden in der Regel durch ein multidisziplinäres Team vermittelt und durch eine Kursleitung begleitet. Im Vordergrund stehen neben Grundwissen (Sterben, Tod, Trauer, Hospizarbeit und palliative Pflege und Medizin) die Klärung der Rolle im Kontext der Begleitung, die Person des Freiwilligen mit ihrer Geschichte, die der Hospizidee zu Grunde liegende Haltung, Kommunikation und pflegerische Handreichungen.

2.3.1.6. Während der Einsätze bei sterbenden und trauernden Menschen haben die Freiwilligen die Möglichkeit neben dem Koordinator oder Einsatzmanager Mitglieder des Teams anzusprechen. Regelmäßig werden Supervisionen angeboten. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und Vorträgen wird erwartet. Vielfach werden auf Wunsch auch seelsorgliche Einzelgespräche vermittelt. Darüber hinaus bieten einige Hospizeinrichtungen Gedenkgottesdienste für die freiwilligen und hauptamtlichen Mitarbeiter und die Angehörigen und Freunde an. Gemeinschaftserlebnisse wie Sommerfest oder Adventsfeiern gehören bewusst zum Programm von Hospizeinrichtungen.

2.3.2. Einsatzfelder der Freiwilligen

2.3.2.1. Freiwillige bringen sich in alle Aufgabenbereiche der Hospizarbeit ein. Hierbei entscheidet häufig die berufliche Qualifikation, wo die Grenzen des Engagements liegen. Durch klare Aufgabenverteilung regeln die Hospizeinrichtungen im vorhinein die Einsatzbereiche der Freiwilligen. Dieses kann in Abhängigkeit zum Betroffenen und dem Einsatzort von Einsatz zu Einsatz variieren.

2.3.2.2. Einige Beispiele zusätzlicher und ergänzender Tätigkeiten von Freiwilligen:

— psycho-soziale Begleitung und Betreuung (z. B. durch Gespräche, Vorlesen),

— spirituelle Begleitung (z. B. Gebet, Vorlesen, Begleitung zu Gottesdiensten),

— psycho-soziale Begleitung von Angehörigen und Trauernden,

— Transport,

— ergänzende Therapie,

— Unterstützung der Betroffenen bei der Körperpflege,

— Handreichungen bei der Verpflegung,

— Haarpflege,

— Blumenpflege,

— Gartenarbeit,

— Telefondienst,

— Büro- und Verwaltungsarbeiten,

— Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Organisation von Ständen auf Stadtfesten, Informationsveranstaltungen, Mitarbeit an Mitgliedszeitschriften usw.),

— fund raising (Benefizkonzerte, Basare, Tombola u.v.m.).

Im Unterschied zu den hauptamtlichen Fachkräften haben die Freiwilligen die Zeit und die Möglichkeiten, sich stärker auf die individuellen Bedürfnisse der Schwerkranken und Sterbenden einzulassen. Dies trägt im erheblichen Maße zum besseren Wohlbefinden der Betroffenen bei.

2.3.2.3. Darüber hinaus leisten Freiwillige durch Vorstandstätigkeit in Fördervereinen, Gremienarbeit und Mitarbeit in Beiräten einen unverzichtbaren Beitrag, die Hospizarbeit finanziell, ideell und fachlich zu sichern. Dort, wo die Sozialsysteme eine Finanzierung der hospizlichen (palliativen) Grundversorgung nicht sicherstellen, arbeiten z. B. im Beitrittsland Polen vielfach Pflegekräfte und Ärzte auf freiwilliger Basis.

2.3.3. Zusammenarbeit zwischen Freiwilligen und Hauptamtlichen

2.3.3.1. In Bezug auf die Zusammenarbeit von Freiwilligen und Hauptamtlichen gibt es unterschiedliche Erfahrungen in der Hospizarbeit. Die Zusammenarbeit erweist sich in der Regel dort als gut, wo die Aufgaben- und Kompetenzbereiche der Freiwilligen und Hauptamtlichen beschrieben sind. Regelmäßige gemeinsame und getrennte Supervisionen bzw. geleitete Gesprächsrunden stärken die je eigenen Identitäten und geben die Möglichkeit, die alltägliche Zusammenarbeit anzusprechen und auftretende Probleme zu klären. Entscheidend ist eine Grundhaltung, die das partnerschaftliche Zusammenwirken aller zum Wohle der sterbenden Menschen betont. Aus diesem Verständnis heraus hat jedes Mitglied, ob freiwillig oder hauptamtlich seinen Platz im Team, auch wenn die unterschiedlichen Professionen verschiedene Verantwortungsbereiche bedingen.

2.3.3.2. Wie so oft bei der freiwilligen Arbeit steht die sich als notwendig abzeichnende Institutionalisierung des freiwilligen Engagements in der Hospizarbeit in einer Spannung zu einer kreativen sich immer wieder neuen Herausforderungen stellenden Basisbürgerbewegung. Entscheidend wird hierbei sein, dass die Struktur, die sich die Freiwilligen selbst geben, Raum für freiwilliges Engagement erhält und fördert.

2.3.4. Integration ins Gesundheitswesen

2.3.4.1. Die Hospizbewegung der Mitgliedstaaten hat sich in der Regel außerhalb staatlicher Konzeptionen selbstständig und selbstverantwortlich entwickelt. Sie verdankt ihr Bestehen einem hohen Maß an Eigeninitiative und Kreativität, insbesondere im Rahmen der Finanzierung. In einigen Mitgliedsstaaten sind es vor allem sozial tätige Verbände, Wohlfahrtsverbände, Ordensgemeinschaften, die Trägerschaften von Hospizeinrichtungen übernommen haben.

2.3.4.2. In den 90er Jahren hat sich das staatliche Engagement erhöht. Mit Schaffung von Tumor-Netzwerken (England), einem Entwicklungsplan zur Förderung der Hospizarbeit (Polen) oder Gesetzen zur Verankerung stationärer und ambulanter Hospizarbeit (Deutschland, Italien) setzen sich die politischen Vertreter zunehmend für eine Sicherung der Rahmenbedingungen hospizlicher und palliativer Arbeit, insbesondere im Blick auf die Unterstützung des freiwilligen Engagements ein.

2.3.5. Finanzierung und Kosten

Das Prinzip des freiwilligen Engagements ist die Unentgeltlichkeit. Der Ersatz von Auslagen ist davon ausgenommen.

Auch wenn die Freiwilligen in der Regel (z. B. in Deutschland, England, Polen) über die Organisationen, Verbände und Vereine versichert sind (Haftpflicht, Unfallversicherung), gilt es zu überprüfen, welche Schäden die Versicherungen wirklich abdecken bzw. wie weit der Versicherungsschutz reicht.

Weitere Kosten entstehen für Vorbereitung, Fort- und Weiterbildung, Supervision und die Koordination, die von kompetenten Fachkräften erbracht werden. Dies geschieht auch auf freiwilliger Basis bzw. gegen einen Spendennachweis.

2.3.6. Förderung und Hinderung freiwilligen Engagements in der Hospizarbeit

2.3.6.1. Für freiwilliges Engagement förderlich haben sich erwiesen:

— eine gesellschaftliche Haltung, die freiwilliges soziales Engagements fördert und anerkennt,

— eine öffentliche Haltung, in der Tod und Sterben offen diskutiert werden,

— ein örtliches/regionales Netzwerk, das sowohl die Angebote des Gesundheits- und Sozialwesens als auch das Hospizangebot umfasst und miteinander verbindet,

— hohe qualitative Standards der Hospizeinrichtung,

— eine gute Vorbereitung der Freiwilligen,

— ein gutes Arbeitsumfeld,

— sich wertgeschätzt und angenommen zu fühlen,

— die persönlichen Erfahrungen aus der Hospizarbeit für das persönliche Umfeld nutzen zu können,

— eine spirituelle Motivation bzw. Einbettung in eine Glaubensgemeinschaft,

— die Unterstützung der Familie für diese Aufgabe.

2.3.6.2. Für freiwilliges Engagement hinderlich haben sich erwiesen:

— eine Haltung in der Öffentlichkeit, die Sterben, Tod und Trauer tabuisiert,

— keine Anerkennung und Rückmeldung im Rahmen des freiwilligen Engagements,

— fehlendes Wissen um die Möglichkeiten von hospizlicher Arbeit,

— Konkurrenzkampf zwischen Hospizeinrichtungen um Fördergelder,

— fehlende Vorbereitung und unzureichende Unterstützung bei Ausübung der Tätigkeit,

— unklare Aufgabenbeschreibung und Verantwortung,

— fehlende Anerkennung der Tätigkeit in der Familie und dem Freundeskreis,

— als Freiwilliger selbst keine freie Zeit mehr zu haben,

— selbst als Freiwilliger sozial isoliert zu sein.

2.3.6.3. Die förderlichen und hinderlichen Faktoren freiwilligen Engagements liegen wesentlich im persönlichen Umfeld, in der gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz und in der Gestaltung des Einsatzes der Freiwilligen in der Hospizarbeit selbst. Insgesamt sprechen die langjährigen Erfahrungen der Länder mit hohem Anteil freiwilligen Engagements dafür, dieses Arbeitsfeld hauptamtlich zu flankieren und dadurch die Kontinuität nachhaltig zu sichern.

2.4. *Zusammenfassung und Schlussfolgerung aus dem Beispiel der Hospizarbeit*

2.4.1. Aus dem Beispiel des freiwilligen sozialen Engagements in der Hospizarbeit lässt sich ableiten:

— Die Freiwilligen erleben ihre Tätigkeit als verantwortungsvoll und sinngebend.

— Die gute und gezielte Vorbereitung, Begleitung, Fort- und Weiterbildung wird als Wertschätzung, Lebenshilfe und persönliche Bereicherung erfahren, welche das Selbstbewusstsein, das Selbstwertgefühl stärken und unmittelbar der Bewältigung der Aufgaben zugute kommt.

— In dem Zusammenwachsen als Gruppe Gleichgesinnter kommt es zu neuen tragfähigen Bindungen. Die Offenheit und der Austausch zu existenziellen tabuisierten Themen fördert den vertrauensvollen Zusammenhalt.

— Das freiwillige Engagement ist gekennzeichnet durch hohe Verbindlichkeit, Einsatzbereitschaft — auch über einen längeren Zeitraum — und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung für die Tätigkeiten.

— Dass freiwillige Engagement erfährt hohe Anerkennung durch das persönliche Umfeld, Politik und Gesellschaft.

— Die Freiwilligen identifizieren sich in hohem Maße mit dem Anliegen der Hospizidee und dem Hospizdienst als Träger dieser Idee. Dies wird wesentlich durch die regionale Verortung gefördert. Es gibt eine große Bereitschaft und Potential zu freiwilligem sozialen Engagement für die Hospizarbeit.

2.4.2. Zu den Rahmenbedingungen, die o.g. ermöglichen gehört:

— Der Erhalt der Motivation und die Bereitschaft zur Mitarbeit hängen eng mit einer guten Führung und Arbeitsatmosphäre zusammen.

— Die Aufgaben der Freiwilligen sind in der Regel klar beschrieben. Sie sind überschaubar und vielfältig.

— Eine Organisation und Koordination sorgt dafür, dass die Bedürfnisse der Freiwilligen größtmögliche Berücksichtigung finden.

— Das Engagement ist grundsätzlich zeitlich begrenzt. Die Wertschätzung des freiwilligen Engagements liegt in der regelmäßigen (z. T. jährlichen) Bestätigung der zeitlichen Begrenzung.

— Eine feste Anlaufstelle wie z. B. ein Hospizbüro, stationäres Hospiz u. a. gibt Orientierung und Identifikationsmöglichkeit.

— Feste Ansprechpersonen, im Sinne einer Koordination, Leitung, Praxisbegleitung (Supervision) usw. sorgen im Rahmen der Vernetzung insbesondere im Kontakt zu den Freiwilligen für Kontinuität.

— Klare Absprachen und ein hohes Maß gegenseitiger Verbindlichkeit, die der Verantwortung gegenüber den Freiwilligen als auch den anvertrauten schwerkranken, sterbenden und trauernden Menschen Rechnung trägt, sind Voraussetzung für ein verlässliches Angebot.

— Die starke Öffentlichkeitsarbeit der Hospizdienste hält die Bedeutung des freiwilligen Engagements Einzelner in einer ständigen Präsenz. Dies hilft bei der Gewinnung Freiwilliger, trägt zur Identifizierung mit dem gesamten Anliegen der Hospizidee bei und vermittelt zusätzliche Anerkennung.

2.4.3. Ausgehend von der Analyse der freiwilligen Tätigkeit und der Erfahrungen in der Hospizarbeit muss darüber nachgedacht werden, in welcher Weise die Gemeinschaft aktiv werden kann, um gezielt die freiwillige Tätigkeit zu fördern. Dabei gilt es zu beachten, dass die Vielfalt und der Mix der Motive zu freiwilligem Engagement verdeutlichen, dass Freiwillige zunehmend selbstbewusster die ehrenamtliche Tätigkeit auf ihren Sinn und die Chance zur persönlichen Entwicklung hin hinterfragen. Es ist davon auszugehen, dass die regionalen und nationalen Rahmenbedingungen, politisch wie kulturell die Bereitschaft zu freiwilligem Engagement erheblich beeinflussen.

3. Generelle Schlussfolgerungen und Empfehlungen

3.1. Das Beispiel der Hospizarbeit zeigt überzeugend, mit welcher Kraft freiwilliges Engagement zur Veränderung politischer Rahmenbedingungen und gesellschaftlicher Wirklichkeit beitragen kann. Die Ausdauer und Hartnäckigkeit Einzelner, ihre Ideen und Überzeugungen in konkretes Handeln umzusetzen und andere Menschen zu gewinnen (begeistern), sich ebenfalls für diese Ideen einzusetzen, sind ein entscheidender Impuls für den Aufbau, die Entwicklung und die Kontinuität bürgerschaftlichen Engagements. Es zeigt sich, dass die Erwartung freiwillig Tätiger, ihre Anwaltsfunktion für Menschen in Notlagen und die daraus resultierende Einforderung politischen Handelns oft zur Veränderung von Gesetzen und anderen Vorschriften führt. Die Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und Wirklichkeit durch freiwillig Tätige ist ein ausgezeichnetes Beispiel für gut funktionierende Zivilgesellschaft.

3.2. Die Zusammenarbeit in der Europäischen Union vertieft sich. Ihre Erweiterung steht bevor. Die damit verbundenen Prozesse gilt es im Sinne einer Europäischen Gesellschaft zu verknüpfen und zu verankern, wenn der soziale Zusammenhalt in den Beitrittsstaaten und in der Gemeinschaft gefördert werden soll. Durch die Ermöglichung und Förderung von freiwilligem Engagement innerhalb der europäischen Gemeinschaft wird ein Beitrag dazu geleistet, dass der Einzelne an der gesellschaftlichen Entwicklung und bei der Lösung gesellschaftlicher — insbesondere sozialer — Probleme und Aufgaben mitwirken kann. Mit der Vernetzung des organisierten bürgerschaftlichen Engagements kann die Entwicklung eines gesamtnationalen Verständnisses der „Europäer“ wesentlich gefördert werden.

3.3. Grundlage für die weitere Entwicklung kann die Erklärung Nr. 38 zum Amsterdamer Vertrag sein, wonach anerkannt wird, „dass die freiwilligen Dienste einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der sozialen Solidarität leisten. Die Gemeinschaft wird die europäische Dimension freiwilliger Vereinigungen fördern und dabei besonderen Wert auf den Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie die Mitwirkung von Jugendlichen und älteren Menschen an freiwilliger Arbeit legen“.

3.4. Der Ausschuss gibt hierzu folgende Anregungen:

1. Die Politik zur Förderung der freiwilligen Tätigkeit muss — ausgehend von dem Internationalen Jahr der Freiwilligen — nachhaltig die Realität des freiwilligen Engagements anerkennen und den Dialog zwischen den unterstützenden Verbänden, den Behörden und den übrigen gesellschaftlichen Einrichtungen erleichtern.

2. Es müssen Foren und/oder Freiwilligenbörsen mit detaillierten Informationen über die vielfältigen Möglichkeiten und Arbeitsfelder freiwilliger Arbeit auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene eingerichtet werden. Dabei sind die neuen Medien zu nutzen. Ebenso sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen zu bedenken.

3. Als Grundlage erfolgreicher freiwilliger Arbeit müssen zur Erfüllung der Aufgaben, die finanziellen und personellen Voraussetzungen zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung und Begleitung während des Einsatzes gegeben sein.

4. Die Grundlagen freiwilligen Engagements, wie Motive, Auswirkungen von Rahmenbedingungen, Unterschiede und Gemeinsamkeiten der freiwilligen Tätigkeitsfelder, Unterschiede und Gemeinsamkeiten regionaler, nationaler und europäischer Freiwilligenarbeit u. a., sind im Rahmen von Forschungsaufträgen zu ermitteln und auf die positiven Auswirkungen einer Solidargesellschaft hin zu überprüfen. Hierzu bedarf es der Koordinierung und Förderung regionaler, nationaler und europäischer Projekte durch die europäische Gemeinschaft.

5. Die Entwicklung freiwilligen Engagements von einer Basisbewegung zu einem selbstorganisierten Netzwerk muss am Beispiel der Hospizarbeit auf die Chancen und Gefahren für das freiwillige soziale Engagement durch Forschung begleitet und reflektiert werden. Hierzu sind die unterschiedlichen Entwicklungen in den europäischen Ländern stärker als bisher auf verallgemeinernde Kriterien hin zu untersuchen.

6. Die Kontinuität von Organisation, Verwaltung und Grundberatung freiwilligen Engagements muss durch ein Minimum von hauptamtlicher Präsenz sichergestellt werden. Die Flankierung freiwilligen Engagements durch hauptamtlich Beschäftigte sollte ein wesentliches Kriterium werden, um der Verantwortung gegenüber den Freiwilligen gerecht zu werden.

7. Freiwilliges Engagement darf sich nicht zum Nachteil der Freiwilligen auswirken. Das Risiko für Leib und Leben sollte durch gesetzliche Grundsicherungen so abgesichert sein, dass für die Freiwilligen selbst und deren Familien eine Existenzsicherung besteht. Hierzu müssen auf europäischer Ebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen beschrieben sein.

8. Die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Strukturen des Dialogs, z. B. in den Wirtschafts- und Sozialausschüssen oder im Zusammenhang mit der Diskussion der nationalen Aktionspläne, sollen verstärkt für die Entwicklung der Freiwilligenarbeit genutzt werden.

Auch die Erfahrungen aus den bestehenden Programmen, z. B. im Bereich Jugend, sind einzubeziehen.

3.5. Abschließend empfiehlt der Ausschuss, die Überschaubarkeit und die Verbreitung der Hospizbewegung in den Mitgliedstaaten für weitere Initiativen (wozu z. B. die Durchführung einer Anhörung mit Praktikern gehören könnte) zu nutzen. Die vorliegende Stellungnahme sollte in allen Mitglied-

staaten und beitrittswilligen Ländern bekannt gemacht und diskutiert werden. Die Anregungen und Rückmeldungen sollen in einen weiteren Diskussionsprozess und daraus resultierende Initiativen münden. Hierbei wird sich erweisen, dass die breite Anwendung von fördernden Rahmenbedingungen freiwilliger Arbeit und die Bereitschaft zur Dokumentation hilfreiche Bausteine für Konzepte zur Förderung freiwilliger Arbeit und deren Rahmenbedingungen sind.

Brüssel, den 20. März 2002.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Göke FRERICHS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat“

(KOM(2001) 447 endg. — 2001/0182 (CNS))

(2002/C 125/08)

Der Rat beschloss am 30. August 2001, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 27. Februar 2001 einstimmig an. Berichterstatter war Herr Sharma.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 389. Plenartagung am 20. und 21. März 2000 (Sitzung vom 20. März) mit 79 gegen 1 Stimme bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Einleitung**

1.1. In dem Kommissionsvorschlag für eine Ratsverordnung geht es um die Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat.

1.2. Mit ihrem Vorschlag für eine Verordnung, die das Dubliner Übereinkommen ersetzen soll, bezweckt die Kommission nicht nur die Umsetzung von Artikel 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des EG-Vertrags. Vielmehr kommt sie damit auch der vom Europäischen Rat auf seiner Sondertagung in Tampere geäußerten Forderung nach, dass die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, auf „einer klaren und praktikablen Formel“ beruhen müssen, die sich in den Kontext eines „gerechten und wirksamen“ Asylverfahrens einfügt. Die Verordnung soll das Dubliner Übereinkommen in Gemeinschaftsrecht umsetzen.

1.3. Nachdem die Kommission zunächst einige Alternativlösungen geprüft hatte, beschloss sie, die (bisherigen) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats beizubehalten.

1.4. So gilt generell der Grundsatz, dass derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung zuständig ist, der am stärksten an der Einreise des Asylbewerbers ins Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder seinem Aufenthalt in diesem Gebiet beteiligt war, wobei Ausnahmen möglich sind, um die Einheit von Familiengemeinschaften zu wahren. Wohlgemerkt findet das System zur Bestimmung des zuständigen Staates nur auf Personen Anwendung, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 beantragen, und erstreckt sich nicht auf die Formen des subsidiären Schutzes, die noch nicht harmonisiert wurden.